



## Satzung der ADG

### "Aktionsgemeinschaft der Gewerbetreibenden Mannheim-Ost e.V."

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen ADG "Aktionsgemeinschaft der Gewerbetreibenden Mannheim-Ost e.V.", nachfolgend ADG genannt, und umfasst die Stadtteile Schwetzingenstadt, Oststadt, Neuostheim, Neuhermsheim und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Ansehens der Gewerbetreibenden der Stadtteile Schwetzingenstadt, Oststadt, Neuostheim und Neuhermsheim. Außerdem ist die Aufgabe des Vereins, die obigen Stadtteile stärker zu beleben.
- (2) Weitere Zielsetzung ist die Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder sein, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den Zielen der ADG (§ 2 der Satzung) bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die die Aufnahme als Mitglied mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende (3 Monate Kündigungsfrist) oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtung gegenüber der ADG gröblich verletzt oder sich schwerer ehrenrühriger Handlungen schuldig macht. Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ist die Mitgliedschaft erloschen, ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben und das ADG-Emblem aus den Geschäftsräumen zu entfernen.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Seine Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet, ist möglich.
- (5) Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich um das Ansehen der ADG besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstands Ehrenmitglied werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe der ADG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der von der Jahreshauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressewart und zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Neuwahl für dieses Amt notwendig. Diese Wahl ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung durchführbar. Diese Wahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, bei den von ihnen oder dem Vorstand vorgeschlagenen Aktionen bzw. dem Arbeitsprogramm möglichst aktiv mitzuarbeiten. Den Mitgliedern obliegt ebenfalls die Durchführung und Aufstellung der Aktionsprogramme. Der Vorstand hat das Recht, zu beraten, sich zu informieren und gegebenenfalls auch Aktionen durchzuführen. Unabhängig von einem Mehrheitsbeschluss können Aktionen von einzelnen Mitgliedern durchgeführt werden. Alle Aktionen können nach Zustimmung der anwesenden Mitglieder unter dem Symbolzeichen der ADG durchgeführt werden. Aktionen, die nicht mit dem Mehrheitsbeschluss der ADG-Mitglieder getragen werden, sind finanziell von den an der Aktion beteiligten Mitgliedern selbst zu tragen.

- (5) Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind eine Jahresrechnung und eine Vermögensaufstellung anzufertigen, die der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung bedürfen. Jährlich findet eine Kassenprüfung statt, die von zwei von den Mitgliedern gewählten Prüfern, die nicht dem Vorstand angehören, erfolgt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen aus der Vorstandstätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zur Unterstützung des Vorstands bis zu sieben Beigeordnete und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

## **§ 6**

### **Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen**

Für bestimmte Aufgaben können nach Bedarf aus den Reihen der Mitglieder Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Bildung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen wählen ihren Obmann selbst.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der ADG wird durch die Mitglieder gebildet. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, und zwar spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Das Gleiche gilt für Mitgliederversammlungen, in denen Satzungsänderungen oder die Auflösung der ADG beschlossen werden sollen.
- (3) Bei Ausschluss eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins erfolgt die Benachrichtigung per Einschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in folgender Form einberufen:
  1. einmal jährlich zur Hauptversammlung,
  2. als Mitgliederversammlung nach Bedarf, worüber der Vorstand entscheidet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist – mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Beiträge**

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der ADG entstehenden Kosten werden jährliche Beiträge erhoben, die im Voraus zu entrichten sind. Die Höhe des Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

## **§ 10 Verwaltungsaufgaben**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausgaben bis 250,00 € zeichnen ein Vorstandsmitglied und der Kassenwart, darüber hinaus zwei Vorstandsmitglieder und der Kassenwart.

## **§ 11 Gewinnverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung der ADG ist eine gesonderte Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Auflösung der ADG einzuberufen. Für die Auflösung ist ein Beschluss mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder.